

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 10 (1844)

Heft: 9-10

Rubrik: Irland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitgliedern soll das Memorial im Sinn und Geist der Diskussion abfassen, welche zum Theil ziemlich schneidend geführt worden. Wir haben die Gründe der Lehrer für ihre Klagen in Betreff der Lehrmittel in dem erwähnten früheren Artikel bereits angegeben. — In Absicht auf die Besoldung der Lehrer hat die Synode ferner beschlossen: dem gr. Rath in einer Petition darzulegen, daß der diesjährige Entwurf des Erziehungsrathes nicht genüge, theils weil er dem Übelstande nicht abhelfe, theils weil er für das Schulwesen nicht eßprießlich sei, indem die Gemeinden allein die Erhöhung zu tragen hätten. Die gleiche Petition soll den gr. Rath ersuchen, bei einer Aufbesserung der Lehrergehalte auch die Schulen erster Klasse zu berücksichtigen und einen Theil der Erhöhung der Staatskasse aufzulegen. Auch bei der hierüber gewalteten Diskussion mischte sich Bitteres ein, indem behauptet wurde, daß ursprünglich noch unbefriedigendere Anträge von der hiefür bestellten Kommission ausgegangen und nur durch zwei Mitglieder (die Hrn. Zehnder und Hüni) beseitigt worden wären. — Obgleich sich nun die Synode lediglich mit Schulsachen beschäftigt hatte, konnten sich doch ihre Gegner mit ihrem diesjährigen Auftreten nicht befreunden, wohl ein sehend, daß dieselbe und der gegenwärtige Erziehungsrath unmöglich in die Länge neben einander bestehen könnten. Die Folge davon war die Motion des Hrn. Staatsraths Bluntschli im letzten gr. Rath, die Schusynode aufzuheben und zugleich auch den Erziehungsrath auf eine zweckmäßiger Weise zusammenzusetzen. Hr. Bluntschli wollte namentlich auch den Lehrerstand in der Behörde vertreten wissen und mochte glauben, dadurch seiner Motion Eingang zu verschaffen; allein sie wurde trotz seiner wortreichen Erklärung, wie er sich dabei eine unparteiische Stellung einzunehmen bestrebt habe, dennoch mit 94 gegen 90 Stimmen für unerheblich erklärt und somit verworfen. Diese einfache Thatsache dürfte von wichtigen Folgen sein; denn sie drückt die Gestimmung der Mehrheit aus, daß die Schulsynode dem Erziehungsrath nicht geopfert werden solle.

Irländ.

Der gegenwärtige große Kampf im Lande der Iren hat allgemeines Interesse genug, um gern einen Blick auch in seine Bildungsgeschichte zu werfen. — In seinem Werke: „Irlands Zustände alter und neuer Zeit,” stellt der bekannte Agitator Daniel O’Connell eine Reihe geschichtlicher Thatsachen zusammen, von denen wir einige unseren Lesern vorführen wollen.

Die Herrschaft der Engländer über Irland, welche im J. 1172 begann, erstreckte sich bis 1612 nur über einen unbeträchtlichen Theil der grünen Insel. Es war dies eine Zeit voll innerer Kriege, Raub und Mord. Die Lage Irlands wurde noch trauriger durch die Spaltungen, welche die Refor-

mation hervorrief zur Zeit Jakobs I. von 1612 — 1625 und unter Karl I. von 1625 — 1660. Dann erkämpften die Irlander mit einem 30000 Mann starken Heer durch die Niederlage Wilhelms III. den Vertrag von Limerick, welcher am 3. Okt. 1691 geschlossen wurde und ihnen gleiche Rechte wie den Engländern zusicherte, aber von englischer Seite, d. h., von Seite der Krone nicht gehalten wurde, wie die Geschichte dieses unglücklichen Landes von 1692 — 1778 auf jeder Seite bezeugt. Ein besonderes Gesetzbuch hob im eigentlichen Sinne den Vertrag von Limerick wieder auf. Dasselbe enthielt folgende Bestimmungen:

„Trat die Frau eines Katholiken zur protestantischen Kirche über, so konnte sie von ihrem Gatten nicht nur einen abgesonderten Unterhalt fordern, sondern er musste ihr noch überdies die Erziehung und Beaufsichtigung sämtlicher Kinder überlassen.“ — „Wenn ein Katholik eine Schule hielt, und irgendemanden, war er Protestant oder Katholik, in irgend einem Zweige der Literatur oder Wissenschaft unterrichtete, so bestrafte das Gesetz einen solchen Lehrer für das Verbrechen des Unterrichts mit Verbannung, und wenn er aus der Verbannung zurückzukehren wagte, so ward er als Staatsverräther gehenkt.“ — „Wenn ein Katholik, gleichviel ob ein Kind oder ein Erwachsener, in Irland die Schule eines Katholiken besuchte, oder bei einem solchen Privatunterricht nahm, so verlor er alle Rechte auf sein gegenwärtiges oder künftiges Vermögen.“ — „Wurde ein katholisches Kind im Auslande erzogen, so verfiel es in eine ähnliche Strafe.“ — „Übermachte irgendemand in Irland für den Unterhalt eines irischen Kindes, das im Auslande erzogen wurde, Geld oder Güter, so verwirkte er das Gleiche.“ So diente also die Religion zum Deckmantel für politische Unterdrückung.

Der genannte Code verbreitete somit gesetzlich die Unwissenheit und strafte Jeden, der sich Kenntnisse erwerben wollte als Staatsverräther. Und gerade die Partei, welche alle Wissenschaft verfolgte, warf dem irischen Volke und wirft ihm noch gegenwärtig Unwissenheit vor. Der englische Geschichtschreiber Burke (geb. 1723, gest. 1797) sagt von diesem Gesetzbuch, es sei berechnet gewesen auf die Entwürdigung der menschlichen Natur im Volke. Doch hatte es in anderer Hinsicht den gewünschten Erfolg nicht. Zu Anfang der Verfolgung nämlich belief sich die katholische Bevölkerung etwa auf zwei Millionen, die protestantische auf eine Million; jene ist mittlerweile auf sieben Millionen angewachsen, diese hat sich kaum vermehrt.

In dem Zeitraum von 1778 — 1800 gestalteten sich die Verhältnisse wieder günstiger. Nachdem England durch seine Hartnäckigkeit im J. 1788 seine nordamerikanischen Besitzungen durch den dortigen Unabhängigkeitskrieg verloren hatte, milderte es — um einen ähnlichen Verlust zu verhüten —

das irändische, sogenannte Strafgesetzbuch, und gab den Katholiken Gewalt und Herrschaft über ihr Eigenthum zurück und gestattete ihnen, Güter zu pachten. Von Feinden umringt, bewilligte es im J. 1782 eine zweite Milderung, in Folge welcher die Katholiken lebenslängliche oder erbliche Freigüter erwerben, Schulen eröffnen und ihre Kinder in den Wissenschaften und in der Religion unterrichten lassen durften. Nach dem Ausbruch der französischen Revolution erfolgte gegen Ende 1792 eine dritte, und zu Anfang des J. 1793 eine vierte Milderung des Strafgesetzbuches. Aber ein Aufstand im J. 1798 ward Ursache, daß die legislative Unabhängigkeit Irlands aufgehoben ward und im J. 1800 die Union zu Stande kam, durch welche Irland dem englischen Staate förmlich einverleibt wurde. Es war dies ein bloßer Akt der Gewalt. Die Iren hatten jetzt jegliche Unbill zu erdulden; die versprochenen Folgen der Union gingen nicht in Erfüllung. Es errang endlich Irland die Emanzipation der Katholiken 1829, und 1840 erfolgte die Parlamentsreformbill; aber das Irland erhielt kein viel besseres Los; so lange es die Kirche der Minorität, die protestantische, zu unterhalten hat, ist die Union keine Wahrheit. Die Kirche der Minorität schwelgt im Überflusß, während Kirche und Schule der enormen Majorität in größter Dürftigkeit sich mühsam dahin schleppen; ist es daher jetzt für dieselbe viel besser als zur Zeit, als ein Gesetz von 1581 verordnete, daß Jeder, der einen Schullehrer hat, welcher nicht zur (protestantischen) Landeskirche gehört, monatlich zehn Pfund Geldstrafe erlegen solle? So zieht sich durch die ganze Geschichte Irlands eine ununterbrochene Unterdrückung aller Mittel, die einem Volke zu einiger Bildung verhelfen können, und es müssen die Iränder ein von Natur sehr gut ausgestattetes Volk sein, daß sie nicht längst schon geistig untergangen sind.

Würtemberg.

I. Verbesserung der Lehrergehalte. Gestützt auf einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Jan. d. J., haben die Kreisregirungen sämmtliche Oberämter angewiesen, bei jeder schicklichen Gelegenheit mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die Besoldung der Schullehrerstellen durch Ausstattung mit Grundeigenthum erhöhet werden, und über die diesfälligen Erfolge alljährlich je auf den 1. Januar, und zwar zum ersten Mal 1845, ausführlich zu berichten, so wie die einzelnen Beschlüsse der Gemeind- und Stiftungsräthe, in so fern solche nach Vorschrift des Verwaltungssediktes die Bestätigung der Regirung erfordern, mit besondern Berichten vorzulegen. Die Regirung hat nämlich erkannt, die Lehrergehalte seien, obgleich das Schulgesetz für deren Erhöhung schon Wesentliches geleistet, doch an vielen